HML

HOLTZ

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater

Alexander Holtz
Rechtsanwalt

Jan Köster*
Rechtsanwalt

Christian Freyer*
Rechtsanwalt

Dr. Ing. Pier Luigi de Anna*
Europäischer Patentanwalt
Consulente in proprietà industriale

Gabriele Donig-Dreher*
Steuerberaterin

in ständiger Kooperation*

HML · Möhlstraße 19 · D–81675 München

Bundesministerium der Justiz
Bundesministerin
Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Datum	**Unser Zeichen**	**Bearbeiter**	**Telefon/Fax/e-mail**
01.07.13	147/13O01xp D39275	RA Holtz Möhlstraße 19 81675 München	0049-89-94384940 0049-89-94384941 ah@hml-law.com

Europäische Patentorganisation

Sehr verehrte Frau Bundesministerin,
sehr verehrte Frau Leutheusser-Schnarrenberger,

seit gut 10 Jahren vertrete ich als Rechtsanwalt die Interessen der Beschäftigten des Europäischen Patentamts.

Dass die in den nationalen Rechtsordnungen verbrieften rechtsstaatlichen Garantien bei internationalen Organisationen nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang umgesetzt werden, ist eine gemeinhin bekannte Tatsache und bedauerlich.

Seit dem Amtsantritt von Herrn Benoit Battistelli als Präsident des Europäischen Patentamts ist zwischenzeitlich eine nicht mehr hinnehmbare Gleichgültigkeit gegenüber rechtsstaatlichen Prinzipien eingetreten.

Nachdem noch in seiner 55. Sitzung der Verwaltungsrat und der Präsident des Amts davon Kenntnis nahmen, dass das Verwaltungsgericht der ILO bei der Überprüfung des auf die Bediensteten angewendeten Rechts nicht nur die bei der Europäischen Patentorganisation geltenden Rechtsvorschriften, sondern auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte berücksichtigt und der Verwaltungs-

rat billigend zur Kenntnis genommen hatte, dass der Präsident des Amts erklärte, dass das Amt die genannten Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze befolgt, scheinen diese Festlegungen grundlegender Veränderungen unterworfen zu sein.

1. Das zum 01.01.2013 in Kraft gesetzte Verfahren zur Untersuchung disziplinarrechtlicher Verstöße nach Rundschreiben Nr. 342 verstößt mehrfach gegen Art. 6 EMRK, Art. 47 Europäische Grundrechtscharta, Art. 14 IPBPR und Art. 55 ff. ICC-Statute, als den Betroffenen eines solchen Verfahrens die zu gewährenden Rechte durch die internen Regelungen des Europäischen Patentamts nach Rundschreiben Nr. 342 versagt werden. Insbesondere werden dabei folgende Rechte verletzt:

- Dem Betroffenen wird das Recht versagt, sich durch einen Anwalt seiner Wahl vertreten und verteidigen zu lassen;

- Dem Betroffenen und dem Anwalt wird Akteneinsicht versagt;

- Das Recht des Betroffenen von seinem Anwalt im Rahmen von Anhörungen begleitet zu werden, wird versagt;

- Der Betroffene ist verpflichtet Angaben zur Sache zu machen und zur Aufklärung des Sachverhalts Informationen zu erteilen. Sein Recht stets frei darüber zu entscheiden, ob er sich zur Sache äußert oder nicht, ist ihm genommen.

Rundschreiben Nr. 342 (englische Fassung) füge ich Ihnen in der Anlage zu Ihrer Orientierung bei. Die deutsche und französische Fassung sind leider für den Unterzeichner nicht verfügbar, da insgesamt das Europäische Patentamt die im Europäischen Patentamt für das Personal anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht veröffentlicht und nicht frei zugänglich sind. So hat beispielsweise auch ein großer Teil der Beamten im nicht aktiven Dienst aktuell keinen Zugriff auf die Rechtsvorschriften des Europäischen Patentamts. Das aber nur am Rande.

Soweit insbesondere in Art. 17 (6) Rundschreiben 342 das Recht des Betroffenen von einem Anwalt begleitet zu werden, ausgeschlossen wird, verstößt Rundschreiben 342 im Übrigen gegen das von der Rechtsprechung aus Art. 103 GG abgeleitete Recht auf anwaltliche Vertretung. Auch wird hierdurch die Berufsausübungs-

freiheit eines Rechtsanwaltes in unzulässiger Weise einschränkt.

2. Vorhalte gegenüber dem Europäischen Patentamt, dass es zur Einhaltung der allgemeinen Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte verpflichtet sei, insbesondere unter Beachtung obiger Normen, führten auf Seiten des Europäischen Patentamts zur Feststellung, dass dieses, „ ... alle internen Vorschriften anwenden (und nur diese)." Im Übrigen wurde der Hinweis auf die Einhaltung allgemeiner Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als nationalistisch und chauvinistisch getadelt. Das Schreiben des Europäischen Patentamts vom 21.06.2013 erlaube ich mir beizulegen.

Als Organ der Rechtspflege und Bürger der Bundesrepublik Deutschland werde ich es nicht hinnehmen, dass das Europäische Patentamt in Art und Weise von Rundschreiben 342 den Mandanten den Schutz durch einen Anwalt versagt und einen Anwalt von der Wahrnehmung seiner Aufgaben als unabhängiges Organ der Rechtspflege ausschließt. Die Beschimpfung als nationalistisch chauvinistisch möchte ich denn an dieser Stelle erst gar nicht mehr kommentieren, ist aber für den rechtspolitischen Tiefpunkt in dem sich die Europäische Patentorganisation in Bezug auf ihre Beschäftigungsbedingungen befindet, bezeichnend.

3. Dann überreiche ich Ihnen die gleichfalls zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen zu den internen Rechtsschutzmöglichkeiten beim Europäischen Patentamt. Mit dem neu eingefügten Art. 109 bedarf es vor Einleitung des Internen Beschwerdeverfahrens eines Überprüfungsverfahren. Im Rahmen der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften vertritt dabei das Europäische Patentamt seit Januar 2013 in ständiger Praxis die Auffassung, dass im Überprüfungsverfahren und zwar beginnend mit der Antragstellung, der Beschäftigte sich nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen kann und entsprechend auch von diesem im Rahmen des erteilten Mandats im Namen und im Auftrag des Beschäftigten keine Erklärungen gegenüber dem Amt, beispielsweise in Form eines Antrages auf Überprüfung, abgegeben werden können. Auch insoweit wird das immanente Recht auf ein faires Verwaltungsverfahren ebenso unzulässig eingeschränkt, wie das Recht der Berufsausübung als Organ der Rechtspflege.

4. Ich gehe im Übrigen davon aus, dass Ihrem Ministerium seit ge-

raumer Zeit bekannt ist, dass der durch die Europäische Patentorganisation durch die Klagemöglichkeit an das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation (ILOAT) gewährleistete Rechtsschutz de facto nicht mehr besteht. Denn es stellte sich heraus, dass das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation aufgrund der relativ hohen Anzahl von die EPO betreffenden Verfahren dazu übergegangen ist, pro Sitzungswoche maximal 5 EPO betreffende Verfahren zu behandeln, so dass bei einem aktuellen Rückstand von ca. 160 offener Verfahren sich eine voraussichtliche Verfahrensdauer von 10 Jahren und mehr ergibt. Bedenkt man weiter die durchschnittliche Verfahrensdauer des Internen Beschwerdeverfahrens beim Europäischen Patentamt, gelangt man insgesamt zu einer Verfahrensdauer von 12 bis 13 Jahren. Es ist offensichtlich, dass dies zu einer faktischen Rechtlosstellung der Betroffenen führt.

5. Die nach wie vor aktuellen Themen der Beschäftigung externen Personals in Form von Scheinselbstständigen, die Beschneidung der Rechte der Personalvertretung, Eingriffe in das Streikrecht und die Überwachung von dienstunfähigem, krankem Personal in Form von verpflichtender Anwesenheit und obligatorischen Kontrollbesuchen, möchte ich an dieser Stelle gar nicht diskutieren, da dies den Rahmen sprengen würde.

6. Es erstaunt aber, dass der ehemalige deutsche Vertreter im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, der frühere Präsident des Bundespatentgerichts und nunmehrige Vizepräsident des Europäischen Patentamtes (VP5) in die Geschehnisse nicht eingreift und sie zu dulden scheint, mag dies auch aus falsch verstandener Loyalität gegenüber dem Präsidenten des Europäischen Patentamts, geschehen. Mit Blick auf § 52 BBG bedarf es einer Entscheidung welchem Herrn man folgt und dient. Da ich davon ausgehen darf, dass unser im Übrigen in dieser Funktion hoch geschätzte ehemalige Präsident des Bundespatentgerichts nach wie vor Beamtenstatus hat, sei es abgeordnet oder vorläufig ruhend, ist er ebenso wie sein Nachfolger im Amt des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland im Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation, Ministerialdirigent Christoph Ernst, zum Bekenntnis und zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, verpflichtet.

Da ich insbesondere aus dem Münchener Kollegenumfeld weiß, dass Sie sich über Ihr Amt als Bundesministerin der Justiz hinausgehend auch als Politikerin dieses Landes für gleichgerichtete Interessen einsetzen, würde ich mich freuen, wenn auch in den Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation die notwendigen Standpunkte gegenüber den Vertragsstaaten vertreten und mit diesen gemeinsam durchgesetzt werden würden.

Im Übrigen stehe ich für weiterführende Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Gerne höre ich wieder von Ihnen, sobald Ihnen die Zeit bleibt sich mit dem Thema zu befassen.

Für den anstehenden Bundestagswahlkampf wünsche ich Ihnen Kraft, Ausdauer und Zuversicht.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Holtz
Rechtsanwalt